



**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen
bzw. Formen der Lehrveranstaltungen
in Prüfungs- und Studienordnungen,
Promotions- und Habilitationsordnungen
an der Universität Bayreuth**

vom 5. August 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungsformen bzw. Formen der Lehrveranstaltungen in Prüfungs- und Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen an der Universität Bayreuth vom 22. April 2020 (AB UBT 2020/027), geändert durch Satzung vom 30. Juni 2020 (AB UBT 2020/042), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Satzung zur Erweiterung und Änderung der Prüfungs- und Studienordnungen, Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund der Corona-Pandemie an der Universität Bayreuth (Corona-Satzung)“
2. Nach § 5 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 6

Bedingte Immatrikulation

¹In Studiengängen, die eine Sparteignungsprüfung nach Art. 44 Abs. 3 BayHSchG i. V. m. der Qualifikationsverordnung als Zugangsvoraussetzung vorsehen, ist gem. Art. 99 Abs. 4

BayHSchG eine Immatrikulation zum Wintersemester 2020/2021 und zum Sommersemester 2021 bereits vor dem Nachweis der Sparteignungsprüfung möglich. ²Der Nachweis der Sparteignungsprüfung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorzulegen. ³Wird der Nachweis nicht fristgerecht vorgelegt, so erlischt die Immatrikulation zum Ende des Semesters, in dem der Nachweis hätte erbracht werden müssen.

§ 7

Wiederholungsprüfungen

¹Legen die Prüfungs- und Studienordnungen für die Wiederholung von Prüfungen eine zeitliche Frist fest und beginnt bzw. läuft diese Frist im Sommersemester 2020, wird diese Frist um sechs Monate verlängert. ²Soweit Art. 99 Abs. 1 oder 2 BayHSchG die Verlängerung von Fristen vorgibt, sind die dort getroffenen Regelungen abschließend.“

3. Der bisherige § 6 wird § 8.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 6. August 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Eilentscheids der Hochschulleitung der Universität Bayreuth vom 28. Juli 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. August 2020, Az. A 3362 - I/1a.

Bayreuth, 5. August 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. August 2020 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 5. August 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 5. August 2020.